



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

60. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 22. FEBRUAR 1935

NUMMER 9

Der Schutz des Einzelhandels im neuen Versteigerungsrecht

Von Dr. jur. Georg Scherer

Durch Gesetz vom 16. Oktober 1934 ist bekanntlich die Ausübung des Versteigerergewerbes von einer Erlaubnis abhängig gemacht, die nur beim Nachweis des Bedürfnisses und der erforderlichen Zuverlässigkeit erteilt wird. Gleichzeitig hat das Gesetz die Grundlage geschaffen zu einer für das ganze Reichsgebiet gleichen Regelung der Rechte und Pflichten, des Geschäftsbetriebes, der Geschäftsführung der Versteigerer und ihrer Überwachung. Die Durchführungsverordnung vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1091) enthält daher nicht nur Vorschriften über die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis, über deren Inhalt und über das Erlaubnisverfahren, sondern auch die für die Tätigkeit der Versteigerer zu beachtenden Grundsätze, insbesondere über die Durchführung der Versteigerungen im einzelnen. Die hierfür nunmehr geltenden Bestimmungen sind für den Einzelhandel deshalb von großer praktischer Bedeutung, weil im Laufe der letzten Jahre unter den aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausfallenden beschleunigten Warenveräußerungen die Versteigerungen aller Art fast den Ausverkäufen den Rang abgelaufen haben und der Einzelhandel ein erhebliches Interesse daran hat, diese anormalen Liquidierungen von Warenvorräten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Mit Befriedigung darf festgestellt werden, daß die neuen Bestimmungen nach Möglichkeit Beeinträchtigungen des regulären Geschäftes durch Versteigerungen zu vermeiden suchen und daß ein wirksamerer Schutz des Einzelhandels gegen die Benützung von Versteigerungen zu unlauteren Machenschaften gegeben ist als nach dem bisherigen Rechtszustande.

Ganz allgemein wird zunächst einmal eine größere Gewähr gegen mißbräuchliche Veranstaltung von Versteigerungen zu Wettbewerbszwecken gegeben sein durch die Fernhaltung unzuverlässiger Elemente aus dem Versteigerungsgewerbe, wie sie durch den Bedürfnisnachweis (§ 10 der Verordnung), die hohen Anforderungen in persönlicher Hinsicht bei der Erlaubniserteilung (§ 11 der Verordnung) sowie durch die ständige Überwachung und die Möglichkeit der Zurücknahme und der vorläufigen Untersagung des Gewerbes (§§ 17 u. 18) gesichert ist. Auch die Beschränkung der Befugnis zu Versteigerungen auf einen bestimmten Bezirk (§ 2) und auf bestimmte Arten von beweglichen Sachen (§ 4) sowie die zum Teil schon bisher bekannten Vorschriften über die Geschäfts-

führung, über Versteigerungszeiten und Versteigerungsräume, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes von Handelsgeschäften und anderen Gewerben erschweren außerordentlich die Vornahme gefälschter Versteigerungen, unsachgemäße und zur Verschleuderung führende Behandlung der Warenbestände, Täuschung des Publikums und andere Mißstände.

Von größerem unmittelbarem Wert sind aber für Einzelhandel und Gewerbe die Grundsätze, die die Durchführungsverordnung für die freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen aufstellt. Aus ihnen ergeben sich im Einzelfalle die Handhaben zur Verhinderung von Versteigerungen, bei denen das Interesse der Allgemeinheit am Nichtzustandekommen den Vorrang verdient vor dem Interesse des Eigentümers der Bestände oder des Verfügungsberechtigten an schneller Versilberung. Schon bisher waren in Preußen und einigen anderen Ländern auf Grund von Anordnungen gemäß § 38 der Reichsgewerbeordnung freiwillige Versteigerungen neuer Sachen einer polizeilichen Genehmigung unterworfen.

Die neuen Vorschriften gehen erheblich weiter als die bisherigen; sie haben ferner den Vorzug, einheitliches Reichsrecht für das Versteigerungswesen zu schaffen und damit dem Einzelhandel in sämtlichen deutschen Ländern den gleichen Schutz zu gewähren. Im einzelnen sind folgende Neuerungen von Bedeutung:

Die polizeiliche Genehmigung, die in der preußischen Anordnung vom 10. Juli 1902 nur für die Versteigerung neuer Sachen vorgeschrieben war, ist nach der neuen Reichsverordnung für die freiwillige Versteigerung aller beweglichen Sachen erforderlich (§ 43). Das ist von Bedeutung für wertvollere Gegenstände, wie Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände, Möbel, größere Einrichtungstücke, Teppiche usw., deren Versteigerung für die einschlägigen Fachgeschäfte auch dann sehr nachteilig sein kann, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt.

Die Aufsichtsbehörden dürfen gemäß § 45 Versteigerungen nur dann genehmigen, „wenn ein besonderer sie rechtfertigender Anlaß einwandfrei nachgewiesen ist“. Es ist also für die Zulässigkeit freiwilliger Versteigerungen eine allgemeine Voraussetzung festgelegt, wie sie etwa nach der UWG-Novelle vom 9. März 1932 für die sogenannten ausverkaufähnlichen Veranstaltungen besteht. Damit hat das deutsche Versteigerungsrecht auf dem Gebiete der